

Satzung des Vereins internationaler Hundefreunde e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband internationaler Hundefreunde e .V. wurde als kynologischer Verband für Rasse-, Mischlings- und Gebrauchshunde am 28.09.1996 mit dem Sitz in Meerbusch gegründet. Mit Wirkung vom 01.01.2005 wurde der Name geändert in „Verein internationaler Hundefreunde e .V.“.

Die Eintragung erfolgte unter VR-Nr. 9729 im Vereinsregister Düsseldorf. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei dem jeweilig amtierenden 1. Vorsitzenden. Der Vereinssitz und das Übungsgelände befindet sich in 41462 Neuss, Bataverstraße 190.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins internationaler Hundefreunde e .V. - nachfolgend VIH genannt - ist:

Die Humanausbildung zum gesellschaftsfähigen Hund.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51, 52 AO.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Die Verbreitung der Ideen der Humanausbildung;
- die Gewährung von Hilfestellungen der an einer solchen Ausbildung Interessierten;
- die Förderung des Hundesports in allen Belangen;
- die Herausgabe einer Prüfungsordnung für alle Hunde in Begleit- und Gehorsamsrichtlinien;
- das Abhalten von Leistungsprüfungen für alle Hunde;
- die Verleihung von Titeln, wie z.B. Agility-Siegern, Turnier-Siegern usw., nach den in den Vereinsrichtlinien festgelegten Bedingungen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung (Tierschutzbund, Tierheim).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden, die die Satzung des Vereins und die Ausbildungsrichtlinien anerkennt sowie das 18. Lebensjahr erreicht hat; Minderjährige nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft erfordert die Bereitschaft, seinen Hund im Sinne der artgerechten Hundehaltung auszubilden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Annahme oder Ablehnung bedürfen keiner Begründung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Alle zahlenden und volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus im Wege des Bankabbuchungsverfahrens zu entrichten. Die Abbuchung des Mitgliederbeitrages und der Ausbildungsgebühr erfolgt jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ausbildungs-, Prüfungs- und sonstigen Gebühren werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied, welches das Vereinsgelände aktiv nutzt, ist verpflichtet, sich an der Pflege des Vereinsgeländes mit Arbeitsstunden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung jährlich zu beteiligen. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit dem in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgelegten Betrag abzugelten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Hierzu zählt auch die Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Gebühren nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, nachdem das Mitglied zuvor eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen zu den Ausschließungsgründen erhalten hat. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Sollte eine Zustellung unter der dem Verein letztbekannten Anschrift nicht möglich sein, so wird der Ausschluss wirksam mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses.
- (5) Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Verein von jeglicher Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied frei.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweise, Schlüssel oder sonstige Dinge, die dem Verein gehören und dem Mitglied überlassen wurden, unverzüglich auf Aufforderung durch den Vorstand an diesen zurück zu geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (= stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern (Gesamtvorstand).
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden auszuüben.
- (3) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, dass dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine „En-bloc-Wahl“ bei Vorstandswahlen ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Der Vorstand versieht seine Arbeit ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (7) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens 4 Mal im Kalenderjahr. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist an keine Form gebunden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches durch die Mitglieder eingesehen werden kann und auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

§ 7 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres zu wählen, die die einzelnen Kassen und Konten des Vereins prüfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Die Prüfung der Kassen und

Konten des Vereins ist jederzeit zulässig. Die Kassenprüfer haben innerhalb der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- (2)
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden entweder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen oder durch Veröffentlichung in der letzten Ausgabe der Hundezeitung des VIH oder durch öffentlichen Aushang zum Jahresbeginn auf dem Hundeplatz unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) Im Fall der schriftlichen Einladung beginnt der Fristablauf mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
 - d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 - e) Im Fall der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Einladung der Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

- f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- g) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- h) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- i) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
- j) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
- k) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
- l) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- m) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- n) **Beschlüsse, auch über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.**
- o) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- p) Das Protokoll wird per Aushang oder in der folgenden Vereinszeitung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins, die nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung oder innerhalb einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, bedarf es einer zweidrittel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Versammlung muss nach den geltenden Bestimmungen der vorgenannten Satzung einberufen worden sein.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte des Vereins bis zu dessen Liquidation abzuwickeln.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 Absatz 8 einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 10 Sonstiges

Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien des VIH: Die Ausfertigung von Prüfungsausweisen obliegt dem hierfür fachlich geeigneten Ausbilder zusammen mit dem Vorstand.

Neufassung der Satzung, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 21. März 2014 in Meerbusch.

Angela Schrepper-Müller
1. Vorsitzende

Katrin Porysiak
stellvertretende Vorsitzende